

G e m e i n d e v e r o r d n u n g (A U S Z U G)

zum Schutze von Naturdenkmalen in der Stadt Weiden i.d.OPf.
vom 01.08.1969 i. d. F. vom 21.11.2006

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Ziffer 3 BayNatSchG folgende

V e r o r d n u n g**§ 1**

- (1) Mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde werden die in der Landschaftsschutzkarte (Topogr. Karten von Bayern, M 1 : 25.000 - Ausgabe 1966 und Flurkarten M 1 : 5.000 - Stand 1967) mit dunkelgrüner Farbe eingetragenen nachstehend genannten Einzelschöpfungen der Natur
1. Friedenseiche am Schlörplatz; 1871 gepflanzt und deren Umgebung von fünf Metern über den Kronenrand
 2. Jubiläumseiche (hinter dem Schlördenkmal); 1824 anlässlich des 25jährigen Regierungsjubiläums König Max I gepflanzt und deren Umgebung im Umkreis von fünf Metern über den Kronenrand
 3. Eiche im Garten des ehem. Amtsgerichts (mit ca. 300 Jahren ältester Baum im Stadtgebiet) und deren Umgebung im Umkreis des Kronenrandes
 4. Drei etwa 150 Jahre alte Eichen an der Sebastianstraße vor dem Zentraljustizgebäude und deren Umgebung im Umkreis von fünf Metern über den Kronenrand
 5. Baumbestand auf Grundstück Flst.Nr. ... (Kopfweiden) längs des Fußweges zwischen den Sportanlagen des ESV-Spielvereinigung Weiden i.d.OPf. e. V. Der Schutzbereich erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. ..., beginnend am Weg Flst.Nr. ... und endend 55 Meter nördlich des Weges „Am Langen Steg“ (Flst.Nr. ...) und auf die unmittelbar westlich und östlich anliegenden Grundstücke auf eine Tiefe von jeweils fünf Metern.
 6. Eiche am Edeldorfer Weg gegenüber dem Anwesen Edeldorfer Weg 51 und deren Umgebung im Umkreis des Kronenrandes
 7. Mit Baum- und Strauchwerk bewachsener Grünstreifen an der Zufahrt zur Ziegelei Keller. Der Bewuchs charakterisiert den Terrassenabstieg zur Almesbachniederung.

Der Schutzbereich erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. ... mit Ausnahme der südwestlichen Wegfläche mit einer Länge von dreißig Metern und, soweit Baumkronen über die Grundstücksgrenze hinausgreifen, auch auf die Nachbargrundstücke im Umfang des jeweiligen Kronenrandes
 8. Feldgehölz (Rest der Auwaldung des Naabtalbereiches) unmittelbar südlich der Ziegelei Keller
 9. Zwei Eichen am Gut Almesbach unmittelbar nördlich des Feldweges auf Höhe des Wirtschaftsgebäudes
 10. Baumgruppe am Ostrand der Flur Egelsee, bestehend aus zwei Eichen und sieben Weiden
 11. Eiche (etwa 250jährig) als Grenzbaum auf freiem Feld, zwischen Vohenstraußer Straße und dem sog. Heindlkeller
 12. Baum- und Strauchgruppe im Bereich des sog. Heindlkellers - typischer Rest des alten Bewuchses der Auwaldung des Naabtales. Der Schutzbereich erstreckt sich auf die ... aufgeführten Grundstücke und, soweit Bäume, Sträucher, Büsche und Hecken unmittelbar an den Grenzen stehen bzw. über die Grenzen hinausragen, auch auf die Nachbargrundstücke, wobei bei Bäumen ein Schutzbereich von zehn Metern im Umkreis über den Kronenrand hinaus und bei Sträuchern, Büschen und Hecken ein Schutzbereich von fünf Metern über den äußersten Rand des Bewuchses hinaus festgesetzt wird.

13. Grünstreifen mit überwiegend Eichenbestand auf Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Grundstücke, entlang der Südwestseite des in die Flur Schirchendorf führenden Weges - Terrassenhang zur früheren Aubewaldung. Der Schutzbereich erstreckt sich auf die o. a. Teilflächen auf eine Tiefe von zehn Metern, gemessen von der südwestlichen Grenze des Weges Flst.Nr. ...
14. Ausgedehnte erdstallähnliche Kellergaragen im Rotliegenden mit altem Baumbestand und verschiedenem Strauchwerk im Taleinschnitt an der Leuchtenberger Straße (natur- und kulturgeschichtliche Einheit). Der Schutzbereich erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. ... und auf das Grundstück Flst.Nr. ... auf jene Länge, mit der es an der Südwestgrenze des erstgenannten Grundstücks liegt. Soweit Baumkronen über die gesamten Grundstücksgrenzen hinausragen, erstreckt sich der Schutzbereich auch auf die Nachbargrundstücke im Umfang des jeweiligen Kronenrandes.
15. a) Rest einer typischen Weiherlandschaft mit entsprechender Flora und Baumbestand (Salweiden) in der Flur Egelsee.

Der Schutzbereich erstreckt sich über das ganze Grundstück Flst.Nr. ...

b) Terrassenhang, sog. Neumeier-Bergl, und dessen Fortsetzung jenseits der Ostmarkstraße nach Nordosten an der Grenze zwischen Rotliegendem und tertiärer Naabtallandschaft mit einem für die geologischen Verhältnisse typischen Baumbestand
16. 4 große, ca. 150jährige Eichen unmittelbar an der Westseite der Leuchtenberger Straße nördlich der Einmündung des Hetzenrichter Weges
17. Baumbestand (Kopfweiden) entlang des Kirchsteiges (beschränkt öffentlicher Weg) beginnend am Weg Flst.Nr. ... und endend im Verlauf des Weges Flst.Nr. ... dreißig Meter westlich der Einmündung des Weges Flst.Nr. ...

Der Schutzbereich erstreckt sich auf die beidseits des Weges liegenden Grundstücke in einer Tiefe von jeweils fünf Metern, gemessen vom befestigten Rand des Weges.
18. Drei Eichen und eine Esche südlich des Stadtmühlbaches auf Höhe des Anwesens Stadtmühlweg 2 und deren Umgebung im Umkreis von fünf Metern über den Kronenrand
19. Noch typischer Uferbewuchs des alten Naabflusslaufes (Rest der alten Aulandschaft) entlang des Laufes der Waldnaab vom Flutkanal über Leihstadtmühle zum Flutkanal.

Der Schutzbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nr. ... und Flst.Nr. ... und auf die beidseitig anliegenden Grundstücke auf eine Tiefe von jeweils zehn Metern
20. Alter Baumbestand entlang des Leihstadtmühlweges (westliche Terrasse des Naabtales) für den Abschnitt von der Fabrikstraße bis zur Leihstadtmühle
21. a) Quellhorizont mit anschließenden Trockenhängen überwiegend mit Birken bestanden südwestlich der Ortschaft Ermersricht

b) Alter Baumbestand im Talgrund nördlich von Ermersricht beiderseits des dort vorbeiführenden Ortsweges. Der Schutzbereich erstreckt sich auf die beidseitig anliegenden Grundstücke auf eine Tiefe von jeweils fünf Metern, beginnend 13 m südlich der Südgrenze von Grundstück Flst.Nr. ... und endend 17 m östlich der Ortsgrenze von Grundstück Flst.Nr.
22. Drei Eichen, sechs Linden und sechs Birken nördlich des Anwesens Schustermooslohe 6 a und deren Umgebung im Umkreis von zehn Metern über dem jeweiligen Kronenrand
23. a) Zwei Eichen nördlich der aufgelassenen Reichsstraße 15 auf dem Grundstück Mühlenwerk Kraus und deren Umgebung im Umkreis des Kronenrandes

b) Eine Birke nördlich der aufgelassenen Reichsstraße 15 und deren Umgebung im Umkreis des Kronenrandes

c) Eine Eiche nördlich der aufgelassenen Reichsstraße 15
24. Birkengruppe zu beiden Seiten der Bahnlinie Weiden i.d.OPf.-Oberkotzau, ab Höhe des Adlerweges nordwärts bis zur Stadtgrenze, bestehend aus ca. 80 Bäumen

als Naturdenkmäler unter der angegebenen laufenden Nummer in das Naturdenkmalbuch der Stadt Weiden i.d.OPf. eingetragen. Alle in dieser Verordnung genannten Flurnummern beziehen sich auf die Gemarkung Weiden i.d.OPf.

Die Landschaftsschutzkarte im M 1 : 25.000, bestehend aus den topogr. Karten von Bayern Nr. 6238, Nr. 6239, Nr. 6338 und Nr. 6339 (Ausgabejahr 1966) und den Flurkarten M 1 : 5.000, Blatt Nr. LXXVI 18, Nr. LXXV 16, Nr. LXXV 17, Nr. LXXV 18, Nr. LXXV 19, Nr. LXXV 20, Nr. LXXIV 18, Nr. LXXIV 19, Nr. LXXIV 20, Nr. LXXIV 21, Nr. LXXIII 18, Nr. LXXIII 19, Nr. LXXIII 20, Nr. LXXIII 21 und Nr. LXXII 18 (Stand 1967) ist Bestandteil dieser Gemeindeverordnung; sie liegt bei der Stadtverwaltung der Stadt Weiden i.d.OPf. - Amt für öffentliche Ordnung - zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich auf.

Die Grenzen der Naturdenkmale „Feldgehölz unmittelbar südlich der Ziegelei Keller“ (Nr. 8), „Neumeier-Bergl“ (Nr. 15 b) und „Talmulde südwestlich der Ortschaft Ermersricht“ (Nr. 21 a) sind in die Landschaftsschutzkarte M 1 : 5.000 eingetragen und durch Hinweisschilder in der Natur kenntlich gemacht.

- (2) Die Umgebung der in Abs. 1 bezeichneten Bäume sowie der Baum- und Strauchgruppen wird in dem zur Sicherung des betreffenden Naturdenkmals notwendigen Umfangs mitgeschützt. Soweit das Ausmaß dieser Umgebung im Einzelfall nicht durch § 1 Abs. 1 anders bestimmt oder in der Natur durch entsprechende Hinweiszeichen gekennzeichnet ist, erstreckt es sich bei Bäumen auf einen Umkreis von zehn Metern über den Kronenrand und bei Büschen, Hecken und Sträuchern von fünf Metern über den äußersten Rand des Bewuchses hinaus. Bei Alleen, Baum- und Strauchgruppen besteht dieser Schutzbereich für jeden einzelnen Baum und Strauch. Öffentliche Verkehrsfläche bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmale ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für die geschützte Umgebung.
- (2) Als verbotene Änderung im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen vorzunehmen sind.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Sie kann an Auflagen gebunden werden.

§ 2 a

¹ Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht) ausgenommen. ² Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

- (1) Ferner wird gemäß § 15 Abs. Satz 1 des Naturschutzgesetzes verboten, die in § 1 bezeichneten Naturdenkmale auch in anderer als in § 2 Abs. 1 bezeichneten Weise zu schädigen oder ihr Aussehen zu beeinträchtigen sowie in ihrer Umgebung Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere an oder auf den Naturdenkmalen und in ihrer geschützten Umgebung
- a) Gegenstände aller Art sowie Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen,
 - b) Werbeanlagen, Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder ähnliche Hinweise oder Farbzeichen anzubringen,
 - c) bauliche Anlagen aller Art oder Zäune zu errichten, Drahtleitungen zu ziehen, Wasser- oder Kabelgräben anzulegen, Aufschüttungen oder Abgrabungen oder ähnliche Maßnahmen sowie Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen,
 - d) Bäume zu besteigen, die geschützten Flächen unnötig zu betreten,
 - e) Pflanzen aller Art oder Bestandteile oder Früchte von Pflanzen ab- oder auszureißen, zu pflücken, auszugraben, zu beschneiden oder in anderer Weise zu ändern oder zu beseitigen,

- f) zu weiden,
 - g) Fahrzeuge aller Art abzustellen, Zelte zu errichten, zu lagern, Verkaufsbuden aufzustellen, Feuer anzumachen oder zu unterhalten.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes anordnen. Sie kann auch Anordnungen zu Maßnahmen treffen, die zwar außerhalb des Naturdenkmales und seiner Umgebung vorgenommen werden, sich jedoch nachteilig im Sinne des Abs. 1 oder des § 2 Abs. 1 auf das Naturdenkmal auswirken.
- (3) Unberührt von dem Verbot nach Abs. 1 bleiben Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen durchzuführen sind, ferner alle von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten Maßnahmen sowie die bisher übliche ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Die an den Naturdenkmalen eintretenden Schäden oder Mängel hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- (4) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 4

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 a Satz 2 eine Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 9 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder § 3 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, die mit einer Genehmigung bzw. Ausnahmegenehmigung verbunden ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.08.1969 in Kraft.*

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01.08.1969 (ABl. Nr. 15 vom 01.08.1969). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

ABl Nr. 13 vom 18.07.77, genehm. m. RS vom 14.06.77, Nr. 820-8631.1 WEN 1

ABl Nr. 22 vom 03.12.2001

ABl Nr. 23 vom 01.12.2006

AUS GRÜNDEN DES DATENSCHUTZES WIRD NUR EIN AUSZUG AUS DER „GEMEINDEVERORDNUNG ZUM SCHUTZE VON NATURDENKMALEN IN DER STADT WEIDEN I.D.OPF“. IM INTERNET DARGESTELLT.

DIE GESAMTE GEMEINDEVERORDNUNG S350 KANN BEIM UMWELTAMT DER STADT WEIDEN I.D.OPF. WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESEHEN WERDEN.